

P o l i z e i v e r o r d n u n g

Zum Bebauungsplan für das Gewann ~~am Ziel~~
..... „*Am Ziel*“..... in Rippolingen.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11. 1956 (RGBl. I S. 938) §§ 2 Abs. 4, 32, 33 Abs.4, 109, 123 Abs. 4, 126 Abs.15 der Landesbauordnung - LBO= idF. der Bekanntmachung vom 26.7. 1955 (GVBl S. 187) §§ 10 ff. des Polizeigesetzes vom 21. 11. 1955 (Ges. Bl. Baden - Württemberg S. 249) iVm. § 1 der dritten Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz vom 1. 4. 1956 (Ges. Bl. S. 86) wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Rippolingen folgende

P o l i z e i v e r o r d n u n g

erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im räumlichen Geltungsbereich i.e. des § 1 der Satzung der Gemeinde Rippolingen über den Bebauungsplan für das Gewann am Ziel.

2.5.1963
vom.....

§ 2

Grenz und Gebäudeabstand

(1) der seitliche Grenzabstand der Hauptgebäude von den Nachbargrenzen muß mindestens

5.00 m.

betragen.

(2) Der Mindestabstand zwischen den Hauptgebäuden darf das Maß von 10.00 m. nicht überschreiten.

Gestaltung der Bauten

- (1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 10.00 m. betragen.
- (2) Die Höhe der Gebäude darf
vom eingeebneten Gelände
bis zur Traufe betragen:
bei eingeschossigen Gebäuden 4.00 m.
- (3) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschossfußboden) ist möglichst niedrig zu halten, sie darf nicht mehr als
0.60 m.
betragen.
- (4) Bei stark geneigtem Gelände dürfen die Gebäude talseitig mit einem Hauptgeschoss mehr als im Gestaltungsplan vorgesehen in Erscheinung treten, sofern dies im Gestaltungsplan nicht bereits berücksichtigt ist. Das Untergeschoss wird als Hauptgeschoss gerechnet, wenn die Höhe von endgültigen (eingeebneten und natürlichen) Gelände bis Oberkante Erdgeschossfußboden mehr als 1.70 m. beträgt.
- (5) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen.
- (6) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.
- (7) Die Dachneigung muß bei den Hauptgebäuden bei eingeschossiger Bauweise 25 - 30 ° flachgeneigtes Dach betragen. Dachdeckung sollen in der Regel angobierte Tonziegel verwendet werden.
- (8) Bei Hauptgebäuden mit flachgeneigtem Dach ist nur der Einbau von Einzelwohräumen an den Giebelseiten gestattet. Die Räume müssen ihre Belichtung und Belüftung jedoch ausschließlich durch Giebel Fenster erhalten. Die Belichtung und Belüftung des nicht ausgebautem Dachboden muß durch liegende Fenster erfolgen.

(9) Dachgauben und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

§ 4

Nebengebäude und Garagen.

(1) Die Nebengebäude sollen in einem angemessenen Grössenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einen guten Zusammenhang zubringen.

§ 5

Einfriedigungen

(1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen und Plätzen sind für die einzelnen Strassenzüge einheitlich zu gestalten .

Gestattet sind:

Sockel bis 0.30 m. Höhe aus Naturstein oder Beton mit Hecken hinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.

Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1.00 m. nicht überschreiten .Für die Höhe der Einfriedigungen an Strassenmündungen und Kreuzungen gilt § 8 Abs.2 Kreisbauordg.

(2) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 6

Grundstücksgestaltung und Vorgärten

(1) Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen ,/ dass die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Gelände verhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziengärten oder Rasenflächen anzulegen .Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

(B) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden

§ 7

Entwässerung

Häusliche Abwässer sind unmittelbar in die Gemeindekanalisation einzuleiten (bei zentralen Kläranlagen)

§ 8

Planvorlage

(1) Neben den üblichen Unterlagen für Baueingaben kann die Baupolizeibehörde die Darstellung der anschließenden Nachbarhäuser und erforderlichenfalls weitere Ergänzungen durch entsprechende Lichtbilder oder Modelle verlangen.

§ 9

Zusätzliche Genehmigungspflicht

Die in §§ 123 Abs. 2 Buchst. g. und k LBO genannten Bauarbeiten bedürfen der Genehmigung der Baupolizeibehörden .

§ 10

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung gilt § 4 Abs. 2 LBO.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft

Säckingen den 1. August 1963

Landratsamt -Baurechtsamt-

Vermerk:

Dem obigen Entwurf hat der Gemeinderat der Gemeinde Rippolingen am ... 1. Mai 63 zugestimmt.

Rippolingen den ... 1. Mai 63

Bürgermeisteramt

Heinrich Dym.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeinde Rippolingen hat den Bebauungsplan für das Baugebiet "Am Ziel" durch Satzung vom 2. Mai 1963 aufgestellt.

Das Landratsamt Säckingen hat den Bebauungsplan gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes 23. 6. 1960 (BGB I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. Durchführungsverordnung der Landesregierung vom 27. 6. 1961 (BBL. S. 208) am 1. August 1963 genehmigt. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Zeit vom 22. August 1963 bis 30. August 1963 (einschließlich) beim Bürgermeisteramt Rippolingen während den üblichen Dienststunden aus. § 2 Abs. 8 des Bundesbaugesetzes bleibt unberührt.

Rippolingen, den 13. Aug. 1963

Bürgermeisteramt
Huber

B e k a n n t m a c h u n g

Die Polizeiverordnung zum Bebauungsplan "Am Ziel" wurde am 1. Aug. 1963 vom Landratsamt erlassen. Die Polizeiverordnung ist angeschlagen an der Verkündungstafel bei Haus Matt.

Rippolingen, den 13. Aug. 1963

Bürgermeisteramt
Huber

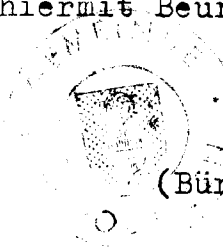
Ausgerufen u. angeschlagen am *14. 8. 1963.*

abgenommen *... 2. 9. ... 1963.*

Stolf Lütke,

Obige Bekanntmachungen werden hiermit Beurkundet.

Rippolingen, den *10. Sept. 63*


Huber
(Bürgermeister)